

Satzung „Freie Wählergemeinschaft Kuddewörde“ vom 01.09.2023

Präambel:

Die „Freie Wählergemeinschaft Kuddewörde“ arbeitet gemeinnützig zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kuddewörde. Ihr Ziel ist es, die Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeindepolitik zu vertreten und eine angemessene Bürgerbeteiligung nach demokratischem Vorbild sicherzustellen. Die Weiterentwicklung und der Erhalt unserer Gemeinde als lebendiger, sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum für Familien und Menschen aller Altersgruppen ist ein wesentliches Anliegen. Dazu möchte die „Freie Wählergemeinschaft Kuddewörde“ einen Ausgleich zwischen Bürgerinteressen sowie wirtschaftlichen, sozialen, verkehrstechnischen und öffentlichen Belangen erzielen. Sie strebt an die vielfältigen Herausforderungen unserer Zeit anzunehmen und verantwortliche Lösungen für unsere Gemeinde zu finden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Kuddewörde“, die Kurzbezeichnung lautet: „FWK“.
- (2) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kuddewörde deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft arbeitet nach der in der Präambel genannten Ziele.
- (3) Die Wählergemeinschaft stellt zu den Kommunalwahlen Kandidaten auf, die in der Gemeindevertretung unbeschadet ihrer persönlichen und weltanschaulichen Bindung die Belange der Kuddewörder Einwohnerinnen und Einwohner und der Gemeinde Kuddewörde wahrnehmen sollen
- (4) Die Wählergemeinschaft FWK hat ihren Sitz in der Möllner Straße 48 in 22958 Kuddewörde.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergemeinschaft können alle Bürgerinnen und Bürger werden.
- (2) Der Beitritt zur Wählergemeinschaft kann nur durch eine dem Vorstand gegenüber abzugebender schriftlicher Erklärung erfolgen, die durch den Vorstand nach dessen Beschluss schriftlich bestätigt wird. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen ablehnen.

(3) Ein Eintritt ist jeweils zum Monatsanfang möglich.

§ 3 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur zum Monatsende erklärt werden.
 - b. Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss
oder
 - c. Tod
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder in erheblicher Weise gegen die Ziele und Grundsätze der Wählergemeinschaft verstößt und dieser damit einen Schaden zufügt,
 - b. bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
 - c. wenn der- oder demjenigen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.
- (3) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.
- (4) Der unter § 1 (3), §2 genannte Zweck erfordert die gegenseitige Offenlegung grundlegender Kontaktdaten und persönlicher Daten sowie deren Verwaltung. Die Bereitschaft zur Angabe dieser Daten ist Voraussetzung der Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 5 € pro Monat.

§ 5 Organe

Organe der WÄHLERGEMEINSCHAFT sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:
 1. Vorsitz
 2. Stellvertretung Vorsitz
 3. Kassenverwaltung

4. Schriftführung
5. Digitales und Öffentlichkeitsarbeit

Vorstandspositionen können doppelt besetzt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung aller Beschlüsse
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung des Versammlungsleiters
 - c. Organisation von Arbeitsgruppen
 - d. Führen des Mitgliederregisters
 - e. Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Kassenführung, Buchführung, Jahresbericht, Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit und Betreuen der FWK-Website
- (4) Wie der Vorstand werden auch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein für die freigewordenen Aufgaben zuständiges Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte herausgewählt. Nur auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl unter den (beiden) nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern auch im 2. Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen. Sie ist das beschließende Organ der Wählergemeinschaft.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Fraktion
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenverwalters und der Kassenprüfer
 - c. die Wahl /Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. die Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g. Auflösung der Wählergemeinschaft
- (3) Steht eine Kommunalwahl an, so erweitern sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung um
 - a. die Beschlussfassung über das Wahlprogramm
 - b. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl
- (4) Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der Stellvertreter des Vorsitzenden der Wählergemeinschaft
- (5) Soweit die form- und fristgerechte Einberufung festgestellt wurde, ist die Mitgliederversammlung mit 50% der Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Versammlungen

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung muss den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in geeigneter Weise per Post oder E-Mail zugegangen sein.
- (2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 7 Absatz 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Für die Einberufung gelten Form und Frist gemäß § 8 Abs. 1.
- (4) Wahl- und Beschlussverfahren:
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Das gilt nicht, wenn geheime Wahl beantragt wird oder wahlrechtliche Vorschriften geheime Wahl zwingend vorschreiben.
 - c. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen enthält.
 - d. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - e. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
 - f. Ein Beschluss zur Auflösung der Wählergemeinschaft erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und muss mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen gefasst werden. Wenn die Anwesenheit nicht zu erreichen ist, bedarf es

im Verlauf von 14 Tagen einer zweiten Versammlung, die einen Beschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bestätigt.

- (5) Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die von ihr durchgeführten Wahlen und die von ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von den Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann Mitgliedern der FWK ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (7) Im Falle höherer Gewalt ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung über das Internet, beispielsweise als Videokonferenz möglich. Ob ein Fall höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Pandemie) vorliegt, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche mit einem gesonderten Tagesordnungspunkt: "Kandidatenaufstellung" schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in wahlrechtlichen Vorschriften für das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Eine einheitliche Abstimmung über ganze Listen ist nur zulässig, sofern dem das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht entgegensteht und der genaue Wahlmodus vorher von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 8 Abs. 5 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist mindestens vom Versammlungsleiter und von der Schriftführung zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 14 Tagen zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann für den nächsten Tag, aber spätestens innerhalb 2 Monaten eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der maßgebenden Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

(4) Bei Auflösung fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende Vereinigung oder Institution.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.09.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.